

Statut der Fachgruppe Strafrecht

NAME, SITZ

§ 1

Die Fachgruppe im Sinne des § 33 der Satzung der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (in der Folge: „Vereinigungssatzung“) führt den Namen „**Fachgruppe Strafrecht**“ und hat ihren Sitz am Ort jenes Gerichts, an dem der/die Obmann/Obfrau zum/r Richter/Richterin ernannt ist.

ZWECKE

§ 2

Zwecke der Fachgruppe Strafrecht sind die Förderung und Fortentwicklung der Strafrechtspflege sowie sämtliche in § 3 der Vereinigungssatzung genannte, allgemein zugrundeliegende Ziele.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3

(1) Der Fachgruppe können alle Mitglieder der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter als **ordentliche Mitglieder** angehören (§ 33 Abs 1 Vereinigungssatzung).

(2) Zu **außerordentlichen Mitgliedern** der Fachgruppe können von der Fachgruppenversammlung Personen gewählt werden, die zwar nicht Mitglieder der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter werden können, deren Aufnahme aber den Zielen der Fachgruppe förderlich ist (§ 35 Abs 1 Vereinigungssatzung). Bezüglich deren Rechte und Zahl wird auf § 35 Abs 2 und 3 Vereinigungssatzung verwiesen.

ORGANE

§ 4

Organe der Fachgruppe sind der **Fachgruppenvorstand** und die **Fachgruppenversammlung**.

FACHGRUPPENVORSTAND

§ 5

(1) Der Fachgruppenvorstand besteht aus dem/der **Obmann/Obfrau** der Fachgruppe und **zwei Stellvertretern/innen**, denen die Geschäftsführung obliegt, sowie maximal sieben weiteren **Mitgliedern**.

(2) Dem Fachgruppenvorstand steht das Recht zu, an die Stelle vorzeitig ausscheidender Vorstandsmitglieder - vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Fachgruppenversammlung - für die laufende Funktionsperiode andere Fachgruppenmitglieder zu kooptieren.

(3) Der Fachgruppenvorstand wird von der Fachgruppenversammlung für die **Dauer von vier Jahren** gewählt.

TÄTIGKEIT DES VORSTANDS

§ 6

(1) Der Fachgruppenvorstand vertritt die Interessen der Fachgruppe gegenüber dem Präsidium der Gesamtvereinigung, erstattet Stellungnahmen und Vorschläge bezüglich Gesetzesvorhaben und organisiert Fortbildungsveranstaltungen.

(2) Der/Die Obmann/Obfrau vertritt die Fachgruppe nach außen und leitet die Sitzungen des Fachgruppenvorstands. Die Vertretung der Fachgruppe in der Hauptversammlung der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erfolgt durch ihn und weitere ordentliche Mitglieder des Vorstands (§ 35 Abs 2 Vereinigungssatzung).

(3) Die Sitzungen des Fachgruppenvorstands sind vom Obmann/von der Obfrau, im Verhinderungsfall von einem sonstigen Vorstandsmitglied einzuberufen.

(4) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

FACHGRUPPENVERSAMMLUNG

§ 7

1) Der Fachgruppenversammlung gehören alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder an. Sie ist vom Obmann/von der Obfrau, im Verhinderungsfall von einem sonstigen Vorstandsmitglied einmal jährlich einzuberufen und findet im Regelfall im Rahmen des Seminars der Fachgruppe Strafrecht im September statt.

2) Der Fachgruppenversammlung obliegt:

- a) Wahl des Fachgruppenvorstands;
- b) Wahl außerordentlicher Mitglieder;
- c) Genehmigung des Rechenschaftsberichts;
- d) Beschluss und Änderung des Statuts der Fachgruppe (Satzung);
- e) Auflösung der Fachgruppe.

(3) Im Falle der Verhinderung des Obmanns/der Obfrau in der Fachgruppenversammlung führt den Vorsitz einer der Stellvertreter/innen, sonst ein weiteres Vorstandsmitglied oder das älteste anwesende Mitglied der Fachgruppe.

BESCHLUSSFASSUNG

§ 8

(1) Zur Beschlussfassung über das Statut (Satzung) und über die Auflösung der Fachgruppe gilt § 11 Abs 2 der Vereinigungssatzung in der jeweils aktuellen Fassung, wobei eine **Stimmenmehrheit von zwei Drittel** der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig ist. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt.

(2) Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit **einfacher Mehrheit**. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau.

(3) Jeder/Jede in der Fachgruppenversammlung Stimmberechtigte hat das Recht, Anträge zu stellen, die dem Vorstand - wenn möglich - vier Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben sind.